

FRIEDRICH  
SCHLEIERMACHER

PÄDAGOGISCHE SCHRIFTEN

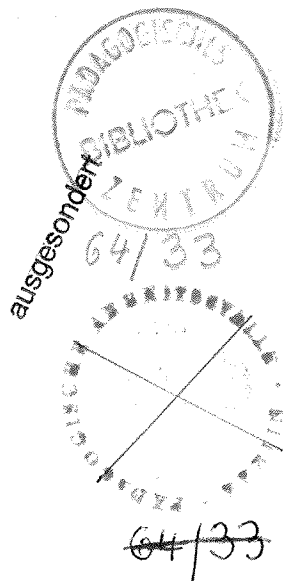
Unter Mitwirkung  
von  
THEODOR SCHULZE

herausgegeben  
von  
ERICH WENIGER

*Zweiter Band*  
PÄDAGOGISCHE ABHANDLUNGEN  
UND ZEUGNISSE

VERLAG HELMUT KÜPPER VORMALS GEORG BONDI

371.4 Schle 2. 2



© 1957  
by VERLAG HELMUT KÜPPER VORMALS GEORG BONDI  
Düsseldorf und München

Gesamtherstellung Roetherdruck Darmstadt

## INHALT

Vorwort des Herausgebers . . . . .	VII
Schleiermacher von Wilhelm Dilthey . . . . .	XI
Pädagogische Abhandlungen und Zeugnisse:	
I. Pädagogisches aus Schleiermachers Leben . . . . .	1
Nr. 1: Selbstbiographie . . . . .	1
Nr. 2 bis Nr. 25: Aus Briefen . . . . .	10
Nr. 26: Rede am Grabe seines Sohnes Nathanael . . . . .	31
II. Abhandlung über den Geschichtsunterricht (1793?) . . . . .	37
III. Rede »Über die Bildung zur Religion« (1799) . . . . .	45
IV. Rezension zu Zöllner: »Ideen über Nationalerziehung« (1805) . . . . .	65
V. Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn (1808) . . . . .	81
VI. Entwürfe und Gutachten für die Sektion des öffentlichen Unterrichts (1810–1814) . . . . .	141
Nr. 1: Allgemeiner Entwurf zum Religionsunterricht auf gelehrten Schulen . . . . .	141
Nr. 2: Entwurf Schleiermachers für den deutschen Unter- richt am Gymnasium . . . . .	145
Nr. 3: Votum Schleiermachers vom 10. Juli 1814 zu Süverns Gesamtinstruktion vom 7. Febr. 1813 (Allgem. Teil) . . . . .	147
VII. Abhandlung: »Über den Beruf des Staates zur Erziehung« (1814) . . . . .	153
VIII. Vorlesungen über Gegenwirkung, Strafe und Zucht (1820/21) . . . . .	171
Literatur zu Schleiermachers Leben und Wirken . . . . .	203
Anmerkungen . . . . .	211

VII. ABHANDLUNG: „ÜBER DEN BERUF DES STAATES  
ZUR ERZIEHUNG“

(1814)

Wir finden überall, namentlich auch, um nur bei dem Nächsten stehen zu bleiben, auf dem Gebiet unserer neu-europäischen Bildung, eine Tätigkeit des Staates in der Erziehung seiner künftigen Bürger. Aber bald ist sie fast zu nichts herabgesunken, bald wieder fast zu seiner wichtigsten Angelegenheit erhoben, so daß er strebt, sich ausschließend dieses Geschäft anzueignen und auch diejenigen, denen es am natürlichsten obliegt und die ein früheres und größeres Recht dazu zu haben scheinen als er, nur seinen Bestimmungen zu unterwerfen. Wir finden Zeiten in der Geschichte unserer neuen Welt, wo Völker nur dadurch aus einer langen Dumpfheit und Rohheit zu erwachen scheinen, daß ihre Regierung die Zügel dieses wichtigen Geschäftes in die Hand nimmt und durch andere Mittel in dem jüngeren Geschlecht die gewünschten höheren Kräfte aufzuregen sucht, welche das ältere auf dem gewöhnlichen Wege der häuslichen Erziehung deshalb nicht zu erwecken vermag, weil sie in ihm selbst nicht vorhanden oder erstorben sind. Aber es zeigt sich hie und da wohl auch das Entgegengesetzte, daß Völkern eben dadurch das Joch der Knechtschaft erschwert und verlängert wird, daß die Regierung mit gleich ehernem Zepter auch die Scharen der Unmündigen regiert und gewaltsam hindert, daß sich irgend etwas anderes in ihnen entwickle, als die Fertigkeit, dasjenige am angestrengtesten zu tun und am geduldigsten zu leiden, was ein vielleicht tyrannischer und dem innersten Geiste des Volkes ganz fremder Wille sie will tun und leiden machen. Wenn in Fällen der ersten Art jeder Menschenfreund sich freut, das große Geschäft der geistigen Entwicklung in einem größeren Stil betrieben und es schneller gedeihen zu sehen, als ohne Hinzutreten der öffentlichen Gewalt möglich wäre, und wenn die einzelnen Stimmen, welche sich vielleicht warnend erheben, daß auch hier zwar ein Nützlichtes sei, aber ein solches vielleicht, das doch nicht könne für gerecht gehalten werden, und also auch zu besorgen stehe, das ungerechte Gut werde nicht gedeihen, und die im Treibhaus des Staates erzwungene Bildung werde eben deshalb nicht Früchte tragen, weil der Segen der Erziehung nur da sei, wo das natürliche Recht dazu sich finde, und weil der Mensch sich nur das lebendig aneigne, wozu der Grund gelegt werde in dem Heilig-

tume des väterlichen Hauses oder was wenigstens mit der väterlichen und mütterlichen Wirksamkeit zu seiner Ausbildung in freier und unmittelbarer Übereinkunft stehe, wenn diese Stimmen<sup>1)</sup>, sage ich, in einem solchen Falle tadelnd nur als Vorurteile gewürdigt werden, welche das Alte beschützen wollen, oder als Eigensinn der Theorie, über welchen das Leben sich hinwegsetzen muß: so sind die Fälle der zweiten Art mehr geeignet, die Frage zur Sprache zu bringen, ob es denn in der Natur der Sache liege, daß der Staat auch das Geschäft der Erziehung beherrsche und ordne und inwiefern. Denn besonders, wenn die Tyrannei mit ihrem erstickenden Gewicht auf der ganzen Masse eines unglücklichen Volkes lastet, beruhigen wir uns nicht leicht nur damit, daß eben jede einzelne gewalttätige Unternehmung ein Mißbrauch sei der an sich rechtmäßigen Gewalt, sondern wir forschen genauer, ob auch überall ein Recht da sei, welches gemißbraucht werden könne, und ob nicht wenigstens dieses Recht nur mit seinem bestimmten Maße zugleich könne gedacht werden, denn wir wünschen, daß die Ausweichung nicht nach Belieben auch als ein Irrtum könne angesehen werden, sondern daß sie sich notwendig als ein vollkommnes und bewußtes Unrecht darstellen müsse. Wir selbst und die meisten andern deutschen Stämme und die vielen slawischen, von den Sprößlingen deutscher Fürstenthümer regierten Völker befinden uns in dem glücklichen Falle eines seit mehreren Geschlechtern fortwirkenden höchst förderlichen Einflusses der Regierung auf die Erziehung des Volkes, und je mehr jedermann und besonders die Freunde und Beförderer der Wissenschaft hieran teilnehmen, je mehr wir uns mit Untersuchungen beschäftigen über die besten Methoden, nach denen die Regierung ihre Absicht verfolgen müsse, das Volk durch die Erziehung zu veredeln: desto mehr scheint uns die andere Frage, worauf denn das Recht des Staates beruhe, sich das Geschäft der Erziehung anzumaßen, entweder sehr unnütz oder auch völlig abgemacht. Indem ich sie wieder zur Sprache bringe, will ich mich also zunächst halten an das Interesse für den vorliegenden Fall, wie viel tiefer noch nämlich das französische Volk würde gesunken sein, wenn nur ein paar Geschlechter lang das napoleonische Erziehungssystem wäre durchgeführt worden; daran sich dann leicht die Vermutung schließt, ob nicht auch die Irrtümer, denen reine und wohlwollende Regierungen bei ihrem Einfluß auf die Erziehung wie alles Menschliche ausgesetzt sind, doch weniger gefährlich sein werden, wenn man mit der Quelle, aus welcher der Beruf des Staates zur Erziehung entspringt, auch das Gebiet erkennt, worin derselbe eingeschlossen ist: und so kommen wir darauf zurück, daß auch wohl jene einzelnen Stimmen eine Wahrheit haben mögen, welche sich gegen den Einfluß des Staates auf die Erziehung im allgemeinen erklären, eben inwiefern er sich als einen allgemeinen will geltend machen. Die Aufgabe selbst, auf die es ankommt, wäre also diese, aus den Gründen, worauf der Beruf des Staates zur Erziehung beruht, auch

die Grenzen dieses Berufs zu erkennen. Und wenn die Praxis sagen möchte, die Auflösung ergebe sich jedesmal von selbst, indem doch nirgend der Staat den Beruf der Eltern zur Erziehung aufhobe und beide Teile sich immer den Umständen nach darüber verständigten: so kann die Theorie sich nicht dabei beruhigen, die Sache auf ein solches Geratewohl auszusetzen, zumal in ihrem eigenen Gebiet schon ganz entgegengesetzte Ansichten, welche die Teilhabung des einen von beiden völlig ausschließen, vorgekommen sind. Denn bekannt ist die platonische Theorie, nach welcher die Kinder schon von Geburt an Kinder des Staates sind und die persönliche Beziehung ganz in Schatten gestellt, ja möglichst ignoriert und verborgen gehalten wird, so daß eigentlich alle Mütter nur Ammen und Kinderfrauen und alle Väter nur Vormünder und Versorger sind. Und schön und lachend, ja man kann sagen das festeste Bollwerk der persönlichen Freiheit und der individuellen Entwicklung, ist auf der andern Seite die Theorie, daß das Haus, nicht freilich als Werkstatt, aber als Sitz der Familie, das Heiligtum ist, in welches die öffentliche Gewalt unter keinem Vorwande unaufgefordert eindringen darf. Die Kinder sind aber natürlicherweise im Hause, bis wenigstens der Zeitpunkt ihrer ersten Mündigkeit eintritt und sie anfangen, an den Elementen des öffentlichen Lebens teilzuhaben und sich zur Gründung eines eigenen Hauses vorzubereiten. Wie die erste dieser beiden Ansichten allen selbständigen Einfluß der Familie auf die Erziehung aufhebt, so die andere allen ursprünglichen Einfluß des Staates. Zwischen beiden also liegen alle andern, beides verbindenden Theorien und die gesamte Praxis, die, da niemals eines von jenen beiden Extremen ist realisiert worden, auf verschiedene Weise sich hier dem einen und dort dem andern nähert. Meine Absicht geht eigentlich nur dahin, eben diese mannigfaltige Praxis der Staaten nicht als ein unbestimmt Fließendes aufzufassen, das sich nur durch Willkür und Zufall hier so dort anders gestaltet, sondern bestimmte Hauptzüge in diesen verschiedenen Gestaltungen und Gründe dazu nachzuweisen. Ich will weder Vorschriften geben, wie weit der Staat seinen Einfluß auf die Erziehung ausdehnen soll und wohin nicht, noch historische Untersuchungen anstellen, weshalb in dem einen Staat und zu der einen Zeit diese Ansicht geherrscht habe, anders aber eine andere: sondern zwischen diesen beiden Aufgaben schwebend, möchte ich nur ein Fachwerk aufstellen für diese Untersuchungen, um nämlich die Staaten selbst und die Gesichtspunkte, von denen sie haben ausgehen können, zu klassifizieren, und damit zugleich ein Mittel zur Verständigung über die verschiedenen Theorien, wie nämlich die eine vielleicht unter solchen Umständen anwendbar sein könne und die andere unter andern. Hierzu weiß ich aber kein anderes Verfahren als dieses. Staat und Erziehung sind zwei Begriffe, welche an und für sich nicht zusammenfallen; denn der Staat ist ein Verhältnis der erwachsenen Menschen unter sich, und in dem Begriff liegt keine Beziehung darauf, woher die

erwachsenen kommen; und Erziehung ist ein Verhältnis der Generationen unter sich, indem die eine erzieht und die andere erzogen wird, und die Erziehung kann sehr gut gedacht werden ohne den Staat und vor ihm. Auch würden wir zu hoch steigen müssen und uns zu weit entfernen von der Wirklichkeit der Dinge, wenn wir zu einem gemeinschaftlichen höheren Begriff aufsteigen wollten. Also bleibt nur übrig, daß wir beide als außereinander betrachten und fragen: Gibt es etwas und was gibt es im Staat, wodurch er von der Erziehung viel oder wenig an sich reißt? Und gibt es etwas und was ist es in der Erziehung, wodurch sie dem Staat oder einer bestimmten Vorrichtung desselben anheimfällt? Bestätigt und bestimmt sich gegenseitig, was wir von beiden Punkten aus finden: so werden wir dann wenig gegen unsere Untersuchung einwenden können.

Freilich scheint hier unser Vorhaben gleich anfänglich in die Unendlichkeit sich ausdehnen zu müssen, wenn doch das erste, was wir gebrauchen, ein Begriff ist vom Staat, dieser aber noch ganz streitig ist unter denen, welche über diese Gegenstände philosophieren. Wo träfe man aber nicht auf dieses Übel, wenn man aus irgend einem Gebiet der realen Wissenschaften einen einzelnen Gegenstand der Untersuchung herausnimmt? Mit den ersten Schritten ist man bei den Prinzipien und somit auch auf dem Gebiet eines unendlichen Streitens. Und vielleicht können wir ein Großes gewinnen mit einem einzigen Schritte. Man kann nämlich die verschiedenen Begriffe vom Staat wohl auf zwei Klassen zurückführen. Die eine ist die negative, indem nämlich als das eigentliche handelnde Prinzip auf diesem ganzen Gebiet des gemeinsamen Lebens der Trieb und die Willkür der einzelnen gesetzt wird und der Staat nur das Nebeneinanderbestehen dieser Triebe und Freiheiten sichern und den Mißbrauch verhüten soll. Einem Staate, der ein solcher sein will, ziemt es offenbar nicht, sich der Erziehung anzumaßen; oder wenn er es tut, so darf es nur interimistisch sein, weil er nämlich sein Geschäft noch nicht hinlänglich versteht, und er verspricht aufzuhören mit der Erziehung, sobald er selbst wird weiter fortgeschritten oder besser erzogen sein. Denn ein solcher muß auch die Freiheit der einzelnen als die eigentlich positive Kraft, der er dient, möglichst wenig beschränken; und wie barbarisch müßte er sein, wenn er nicht sähe, daß eben dieses eine der teuersten und genußreichsten Äußerungen der Freiheit ist, wie die Eltern ihre Kinder sich an bilden und ihr innerstes Dasein in ihnen zu vervielfältigen suchen, und daß er seinem Beruf wenig entspricht, wenn er zwar seinen Untertanen möglichste Freiheit lassen will in ihrem Verfahren mit den Dingen, mit denjenigen aber, die ihnen ja viel eigentümlicher angehören als irgend Dinge, welche sie um sich versammeln können, wolle er sie nicht verfahren lassen nach der Lust ihres Herzens und nach ihrer Vorstellung von ihrem eigenen Vorteil. Darf ihm gleich ein wenig bange sein, daß bei so ungestörter Freiheit in der Erziehung viele Menschen ganz ver-

dorben würden für das Ganze: so darf er sich doch nur vorbehalten ihr Verderben, wenn es sich hernach auf eine strafbare Weise äußert, alsdann zu zügeln und zu lähmen und muß vertrauen, daß doch menschlicher Wahrscheinlichkeit nach auf diesem Wege jedes künftige Geschlecht nicht nur nicht schlechter werde dargestellt werden als das vorige, sondern auch, daß seine Untertanen bei möglichst freiem Verkehr und ungestörtem Gedankenwechsel schon von selbst zu einer bessern Erziehung gelangen werden. Freilich kann es ihm bequemer sein, die Menschen sich zahmer zu erziehen, als die Röhheit, welche besser verhütet worden wäre, hernach durch Strafen zu bändigen. Aber diese Bequemlichkeit ist ihm nicht erlaubt; denn mit demselben Recht müßte ihm auch manches andere bequemer gewesen sein, zu bilden und positiv zu bestimmen als bloß zu verwahren und abzuwehren; und er würde hier auf dem entscheidenden Punkt umkehren und aus einem negativen ein positiver werden. Soll er sich also treu bleiben: so muß ihm seine Strafgesetzgebung nach innen zu alles sein; durch diese muß er allem zu steuern wissen und dabei alles Falsche und Mangelhafte der Erziehung ruhig gewähren lassen. Ganz anders freilich ist es, wenn der Staat selbst nicht bloß als eine hemmende, sondern als eine selbst hervorbringende, bildende, leitende Kraft angesehen wird; und diese Voraussetzung sieht nicht aus, als wenn wir sie ebenso mit einem Strich abmachen könnten, sondern als käme es darauf an, was nun der Zweck des Staates sei, um zu bestimmen, wie nahe demselben die Erziehung liege oder wie fern. Doch vielleicht können wir auch so um die schwierige und hier nicht füglich auszumachende Frage über den Zweck des Staates herumkommen, wenn wir uns gefallen lassen, diesen Zweck ganz allgemein zu setzen, daß alles, was der Mensch auf Erden zu tun hat, durch den Staat solle hervorgebracht werden und er die Gesamttätigkeit des Menschen bilden und leiten. Dann würde die erste und strengste Form sein, daß der Staat alles, was er hervorbringen soll, selbst täte, alle einzelnen aber nur mechanisch in seinem Dienste wären. Nächst dem aber ließe sich auch denken, daß er die einzelnen zu demjenigen, was getan werden soll, erziehe und unterrichte, wenn dieses überhaupt möglich ist, damit er der mechanischen Korrektion und Aufsicht im einzelnen überhoben sei. Man könnte auf diese Weise sagen, daß für einen solchen Staat alles andere nur Sache der Not sei und zwischeneintretendes Wesen, die Hauptsache aber, daß er die Menschen für die Geschäfte des Staates erziehe, und habe er dieses vollkommen erreicht: so brauche er es nur gleichmäßig fortzutreiben und könne in demselben Maß alles andere ruhen lassen. Ist nun der Zweck des Staates allgemein: so gehört die Erziehung als eine natürliche Tätigkeit des Menschen auch dazu, und der Staat wird zuerst unmittelbar selbst erziehen, demnächst aber auch einzelne zum Erziehen immer kräftiger und sicherer bilden und jenes durch dieses allmählich beschränken. Ist aber sein Zweck nicht so allgemein: so bleibt dennoch die Form

wesentlich dieselbe, und jeder sieht, daß der Staat zwar, was zu seinem Zweck gehört, unmittelbar selbst tun, zugleich aber darauf bedacht sein werde, die Menschen für das, was in seinem Zwecke liegt, zu erziehen, und daß er nur so lange ackerbauen, handeln und mehr dergleichen selbst tun darf, bis er sich ihm und seiner eigentümlichen Natur angemessene Landbauer, Kaufleute und was sonst erzogen hat. Auf jeden Fall also fällt ein Erziehen in den Zweck des Staates; aber auf jeden Fall auch teilt es sich. Ist sein Zweck ein bestimmter: so wird er für diesen teils unmittelbar handeln und teils für ihn erziehen; ist er aber zweckmäßig ganz allgemein: so wird er unter anderem auch unmittelbar erziehen, nächst dem aber besonders die Erzieher erziehen. So daß immer wieder, und ohne sonderliche Rücksicht auf den Inhalt des Staatszweckes, alles ankommt auf das Maß, in welchem die Erziehung sein Geschäft werden kann oder nicht.

Um aber hier alles Mißverständnis zu vermeiden, müssen wir uns wenigstens erinnern, daß der Staat, sein Zweck sei auch welcher er wolle, eine Gesellschaft sei von Regierern und Regierten, seien es auch dieselben und jeder nur in dem einen Akt Obrigkeit und in dem andern Untertan, aber ohne diese Form gänzlich ist kein Staat, und man kann nur von demjenigen sagen, daß der Staat es tue, was durch diese Form hindurchgeht. Darüber also, daß das Erziehen eine gemeinsame und öffentliche Angelegenheit sei im Staat, kann wohl überall kein Zweifel sein nach dem obigen; aber wir werden nur im eigentlichen Sinne sagen, daß der Staat erzieht, wenn entweder die Maßregeln und Weisen der Erziehung zwar zunächst im Volk ihren Grund und Ursprung haben, aber von der Regierung entweder modifiziert oder sanktioniert werden und sie über deren Ausführung wacht, oder noch mehr, wenn sie von der Regierung selbst ausgehen und vom Volke nur angenommen und ausgeführt werden. Nicht aber jedesmal, wenn im Volk eine gemeinsame oder auch öffentliche Erziehung stattfindet, von der aber die Regierung weiter keine Kenntnis nimmt, darf man sagen, der Staat erziehe, auch nicht wenn die Regierung nur über das Was in Sachen der Erziehung diejenige Aufsicht führt, wie [sie] z. B. auch eine protestantische Regierung über die katholische Kirche in ihrem Lande ausübt, sondern dann erziehen immer nur die Regierten, die dann für den Staat nur als einzelne dastehen, wie fest sie auch durch Sitte und öffentliche Meinung an eine gemeinsame Weise mögen gebunden sein. Damit wir nun das Maß finden, in welchem in diesem Sinne dem Staate die Erziehung zusteht, scheint das Ratsamste, daß wir zusammenhalten den Zustand eines Volkes, ehe es Staat geworden ist, mit seinem Zustande unter der Form des Staates und daß wir fragen, ob sich denn und was in bezug auf die Erziehung dadurch ändere, daß in dem Volke nun der Gegensatz von Obrigkeit und Untertanen herausgetreten ist. Und es scheint wirklich hiebei alles auf die Weise und die Bedingungen dieser Veränderung anzukommen, die Frage hingegen, wie man den

Staatszweck zu denken habe und wie in dem einen Staate dieser, in dem andern jener Teil desselben mehr hervortrete, diese scheint mehr auf die verschiedenen Grundsätze zu führen, nach denen die Erziehung gleichviel ob vom Volke oder vom Staat wird geleitet werden, als auf den Umfang, in welchem der Staat als solcher sich ihrer annehmen wird.

Es ist nicht meine Absicht, auf einen erdachten Naturstand zurückzugehen, mag er nun ein feindseliger sein oder nicht, sondern nur auf denjenigen, der uns, als unmittelbar an den eigentlichen bürgerlichen Zustand grenzend, wirklich in der Geschichte gegeben ist, nämlich auf den Zustand, da mehrere Familien ohne bestimmte Form einer Verfassung ein sehr ähnliches Leben beieinander leben, mit einem allgemeinen Namen auf den Zustand der Horde. Auch in diesem Zustande lassen sich schon sehr verschiedene Stufen der Bildung denken und nach Maßgabe derselben eine festere und zusammengesetztere Sitte oder eine losere und einfachere. In dieser sind ausgedrückt die schon gegebenen Regungen des sittlichen und religiösen Gefühls; in dieser erhalten sich die Übungen und Fertigkeiten, welche zu der der Horde eignen Erwerbweise gehören. In dieser Sitte wächst dann auch auf und übt sich die Jugend und wird also, wer wollte es anders sagen, wirklich erzogen. Leben die Menschen, wie im dürftigen Klima die Grönländer, und ihre Verwandten mehr nur nebeneinander: so wird auch die Erziehung mehr der Privaterziehung gleichen. Gibt es dagegen schon ein gemeinsames Leben miteinander und durcheinander: so wird auch jenes Analogon von Erziehung diesen Charakter annehmen und mehr einer öffentlichen Erziehung gleichen. So daß wir jenen Gegensatz schon jenseits des Staates verfolgen können und er also nicht erst durch diesen entsteht. Wenn nun eine solche Horde schon lange patriarchalische Häupter gehabt, wenn sie schon bisweilen vorübergehend im Kriege oder bei Verhandlungen mit anderen Stämmen unter strengeren Formen gestanden hat und diese sich nun auf die einfachste Weise in ihr festsetzen und konsolidieren, so daß sie von nun an für sich einen kleinen Staat bildet, gleichviel unter welcher von den drei Formen er vorzüglich steht, ohne daß sie ihre Lebensweise ändert oder ihre Zwecke ausdehnt: was ist für ein Grund, daß die neu entstandene Regierung sich sollte der Erziehung annehmen? Es wäre dies eine Willkür, die in diesem Zustande nicht denkbar ist. Denn auch das ist nicht denkbar, selbst wenn Reibungen entstehen und innere Unruhen, daß ein einzelner nun aus dem Geleise der Sitte weichen und seinen Kindern eine Richtung geben sollte, welche gegen den Sinn und Geist des Ganzen angehe. Wenn also nicht ein fremdartiges Element hinzukommt, wird alles im vorigen Gange bleiben, und die Erziehung wird daran, daß die Gesellschaft die Form der bürgerlichen angenommen hat, keinen unmittelbaren Anteil nehmen. Sowohl der Charakter der Erziehung wird derselbe bleiben, als auch die Rechte der Eltern über ihre Kinder. Aus dieser

einfachen Betrachtung scheint zweierlei zu folgen. Einmal, und dies ist der Hauptsatz, auf welchem alles Folgende ruht, da Sitten und Gebräuche in einem Volk überall älter sind als die Verfassung, kann auch dasjenige in der Erziehung, was auf der Sitte ruht, nie, auch in einem folgenden Zustande ebenso wenig als in diesem ursprünglichen, als von der Regierung ausgegangen und von ihr erzeugt angesehen werden, sondern dieses ist wohl überall, auch in seinen allmählichen Umwandlungen, das unbewußte Erzeugnis freilich nicht der einzelnen als solcher, auch nicht der weisesten und kunstverständigsten, denn auch diese können nur allmählich und durch einen unmerklichen Einfluß daran rühren, auch nicht das Erzeugnis des isolierenden Privatlebens, sondern das gemeinsame, aber freie und nur in freier Gemeinsamkeit gedeihende, unbewußte Erzeugnis des Volkes. Die Regierung kann es im besten Falle beschützen und sanktionieren, wenn hiezu ein Bedürfnis entsteht, sie kann im schlimmsten Falle dagegen kämpfen und es zu unterdrücken suchen, aber herbeiführen kann sie es nicht. Wenn man nun sagt, die Erziehung sei eigentlich nur die natürliche Äußerung des Selbsterhaltungstriebes der Gemeinheit: so ist damit grade dieses in der Sitte begründete, sich auf sie beziehende Moment der Erziehung gemeint, und was hier tätig ist, ist also der Selbsterhaltungstrieb des Volkes abgesehen von seiner Verfassung, nicht der Selbsterhaltungstrieb des Staates und der Regierung. Der Beweis hiezu findet sich überall, wo ohnerachtet vieler Wechsel in der Verfassung das Wesen der öffentlichen Erziehung lange Zeit dasselbe geblieben ist und wo, ohnerachtet die Verfassung ungeändert dieselbe blieb, die Maximen und Formen der Erziehung sich allmählich geändert haben. Zweitens scheint zu folgen, daß, wenn ein Volk, nachdem es diesen ursprünglichen Zustand verlassen hat, vielleicht durch harte Schicksale und schwere Kämpfe hindurch wieder in einen ähnlichen zurückkehrt, ich meine zu einer durchgreifenden und die zufälligen Abweichungen beherrschenden, seine eigentümliche Natur ausdrückenden Sitte und zu einer nach Verhältnis seines Umfangs genaueren oder weiteren Gleichförmigkeit gemeinsamer Bildung: alsdann auch keine Ursache mehr vorhanden ist, warum die Regierung einen tätigen Anteil an der Erziehung nehmen sollte; sondern dann wird ihr höchstens übrig bleiben, durch die Sicherheit, welche sie der Erziehungstätigkeit des Volkes gewährt, und durch die behütende Aufsicht, welche sie darüber führt, ihre Beistimmung zu erkennen zu geben. Weder jene ursprüngliche noch diese wiedererlangte Gleichheit wird eine absolute sein, sondern nach größerem Maßstabe bei der letzten, nach kleinerem bei der ersten wird sich die Differenz gemeiner und edler Naturen offenbaren. Allein je konstanter und bedeutender diese Unterschiede sind, um so mehr wird von selbst durch das bloße Prinzip der Kohärenz, wie es auch vor dem Staate waltet, das Gleichere sich anziehn, und es werden sich verschiedene Kreise bilden mit einer relativ eigentümlichen Sitte, welche hindern wird,

daß in der Gemeinschaft mit den Geringeren die Edleren untergehen. So wie auf der andern Seite das vorausgesetzte herrschende Prinzip der Gleichheit verursachen muß, daß das Gemeinere von dem Höheren immer befruchtet wird und nicht unter die Fähigkeit der Gemeinschaft heruntersinkt. Bei dieser Verketzung des Allgemeinen und des Besonderen in Sitte und Bildung kann denn auch die Erziehung ohne Schaden ungestört fortgehn. Was hat denn nun den Platon bewogen, der ohngefähr diesen Fall voraussetzt, eine merkliche angeborene, aber doch nicht streng angeerbte und also nicht spezifische Differenz seiner Bürger, was hat ihn bewogen, dennoch dem Staat die Erziehung nicht nur ganz in die Hand zu geben, sondern sie auch zum stärksten Motiv für denselben zu machen, in einem Grade, wie es ein pädagogisches Regale<sup>2)</sup> nie gegeben hat und nie geben kann? Er hat offenbar ein Mittel gesucht, aber nur ein unausführbares und also schlechtes herausgegriffen, gegen das Verderben seiner vaterländischen Demokratien und Aristokratien, deren jene mit demselben Eigensinn wie die Despoten oft ganz gemeine Menschen auf eine Stelle emporheben, die ihnen nie gebühren kann, die letzten aber die äußere Dignität noch festhalten wollen, wenn die innere längst erstorben ist und der herrschende Stamm seine ursprünglichen Vorzüge längst verloren. Indem der große Mann bei der Idee des Staats beide Gebrechen zugleich heilen will, hat ihn seine Konstruktion auf diesen Punkt geführt.

Setzen wir nun einen anderen Fall, die Horde nämlich gehe nicht durch sich selbst und nicht in sich selbst zur bürgerlichen Gesellschaft über, sondern ergreife selbst eine andere oder werde von einer andern ergriffen, und es entstehe ein Staat aus zwei früheren Gemeinheiten auf ungleiche Weise, so nämlich, daß die eine Horde die herrschende werde und die andere die dienende, welcher Fall auch diejenigen unter sich begreift, daß eine von beiden schon vorher eine bürgerliche Verfassung für sich gehabt habe: wie wird es dann mit der Erziehung werden? Offenbar kann dann nur in einem Falle alles im alten Gange bleiben; wenn nämlich der herrschende Stamm auch von Natur oder durch bildendere Schicksale der edlere, in edlerer Sitte gelebt und seine Jugend zu derselben erzogen hat, der unterworfenen hingegen, zurückstehend hinter jenem, roher und ungebildeter erscheint, und indem er seiner Sitte gemäß zu gleichem Zustande seine Jugend erzieht, keine Besorgnis erregt, daß der Eindruck der Ungleichheit zwischen beiden Teilen verschwinden könne. Wozu noch kommen muß, daß der siegende Stamm den unterworfenen auch bei seiner Lebensweise läßt, ihn von seinem Boden und aus seinen Gewerben nicht vertreibt, sondern ihn auf dieselbe Weise wie vorher, nur zu des Siegers Nutzen, fortleben läßt. In diesem und wie es scheint auch in diesem einzigen Falle wird nach einer solchen Zusammenmelzung jeder Teil seine bisherige Erziehungsweise behalten und also auch ohne weitere Dazwischenkunft der Regierung wie

vorher fortsetzen können. Nur daß diese jede Neigung der Überwundenen, sich in die Sitten der Sieger einzuschleichen und ihre Erziehung nachahmend ihnen ihre höheren Vorzüge zu entwenden, eifersüchtig bewachen wird. Solange nämlich wird alles so bleiben, als auch die Regierung das Verhältnis beider Teile im Staat gegeneinander nicht zu ändern gesonnen ist. Will sie aber dieses oder sind die Verhältnisse beider Teile von vornherein nicht völlig so bestimmt: so wird zum Behuf einer solchen heterogenen Zusammenschmelzung auch das Erziehungswesen umgewälzt werden müssen, und diese Umwälzung kann dann nur von der Regierung ausgehen, so daß die Erziehung dann insoweit Sache des Staates werden muß.

Nämlich, wenn entweder ursprünglich der unterworfenen Stamm eine zu edle Sitte und Bildung hatte für die Lage, in die er bei der Zusammenschmelzung herabgestürzt wird, oder wenn er sich allmählich nach langer Zeit dem herrschenden genähert hat und zu besorgen steht, er werde bald an Sitte und Bildung von diesem nicht mehr zu unterscheiden sein, in diesen Fällen wird der Staat in die Erziehung dieses Stammes gewalttätig, aber zerstörend eingreifen; er wird dessen Sitte auflösen und die Erziehung unter das Gesetz stellen, wodurch schon großenteils das innere Leben verloren geht und mit beschleunigter Geschwindigkeit die Neigung wächst, sich bei einer mechanischen Behandlung zu beruhigen. Es kann auch sein, daß der herrschende Stamm allmählich sinkt aus gewohnter Trägheit derer, welche andere für sich arbeiten lassen, und dann kann es geschehen, daß unter andern künstlichen Mitteln, ihn in seiner ursprünglichen Stellung zu erhalten, der Staat auch in die Erziehung desselben eingreift. Wie aber? Gegenüber einem unterworfenen Stamme, der im Begriff ist sich zu heben, wird dies von einer Regierung, die selbst dem herrschenden Stamme angehört, schwerlich auf die rechte Weise geschehen. Denn das Prinzip eines solchen Staates kann nicht schlimmer gefährdet werden, als wenn der Eindruck eines Wettseifers zwischen beiden Ständen entsteht. Also, anstatt der verfallenen Sitte und Bildung wieder aufzuhelfen, wozu auch im ganzen wenig Hoffnung ist, wird man durch die künstliche Erziehung suchen, dem gesunkenen Stande neue Vorzüge zu verschaffen, welche der sich hebende weniger geeignet ist sich zu erwerben. Ich will nicht sagen, es folge streng, aber die Erfahrung lehrt es, und so ist es auch leicht zu begreifen, daß diese Vorzüge dann vorzüglich gesucht werden in der Einpfropfung irgend eines Fremden, das sich in dem allgemeinen Verkehr der Staaten grade geltend gemacht hat; denn der herrschende Stand, welcher den ganzen Staat nach außen repräsentiert, ist ausschließlich geeignet, hiermit zu prunken. Dies ist die eine Art, wie das Fremde in die Erziehung kommt durch die Bestrebungen einer aristokratisierenden Regierung, sie mag nun hiebei mehr als Gesetzgebung wirken oder mehr als Hof; und dieses ist der zerstörende Beruf des aristokratischen Staates in der Erziehung. Kommt aber beides

in einem Moment zusammen, Unterdrückung des unteren Standes durch die Erziehung und falsche künstliche Hebung des oberen: so ist das Verderben vollendet, und nur eine besonders waltende Vorsehung kann verhüten, daß entweder gänzliche Auflösung erfolge oder gewaltsame Reaktion. Denn durch Störung des naturgemäßen Erziehungsganges wird ein Volk in seinen innersten Tiefen erschüttert.

Es kann aber auch geschehen, wenigstens wollen wir den Fall setzen, daß die Regierung eines solchen Staates sich von ihrem ursprünglichen Verhältnis der Angehörigkeit an dessen oberen Stand losmacht und den Staat als wahre Einheit, was er eigentlich noch gar nicht war, ins Auge faßt. Sie strebt dann danach, ohne jedoch zu revolutionieren, daß sie beide Stände einander nähere und, indem sie dem unteren weitere Schranken öffnet, seine Kräfte vielseitiger für das Ganze benutze und alles in ihm zur Reife bringe, wozu sich die Fähigkeiten in dem bisherigen Zustande vorbereitet haben. Dieses aber kann schwerlich geschehen, wenn nicht an beiden Enden zugleich angefangen wird, bei der eben mannhaften Generation, indem man sie vorsichtig und steigend emanzipiert, und bei der eben heranwachsenden, indem die Erziehung einen Charakter bekommt, der die bisherige beschränkende Sitte weit hinter sich läßt. Indem nun hiebei weder die ursprüngliche Sitte des Standes das eigentlich handelnde Prinzip sein kann, noch auch sein allmähliches Emporstreben, als welches sich kein richtiges Ziel mit Bewußtsein vorzustecken vermag: so muß ein unmittelbares bildendes Eingreifen der Regierung eintreten. Dieses nun ist der Zeitpunkt, wo ein solcher Staat wirklich und notwendigerweise erzieht, ja wo man sagen darf, daß es ihm nur wohlgehen kann, wenn, um einen platonischen Spruch zu parodieren, die Regenten erziehen oder die Erzieher regieren, und an wen lieber als an diese sollten auch wohl die Philosophen den Anspruch abtreten, den sie selbst nicht durchführen können. Denn man kann mit Wahrheit sagen, auf diesem Übergangspunkt von aristokratischer Zweiheit zu wahrhafter Einheit, die dann immer, wenn es auch in der äußeren Form minder heraustritt, dennoch sich monarchisch gestaltet, ist das Erziehen die Hauptsache und selbst wichtiger als das richtige Verfahren bei der allmählichen Eröffnung der inneren Schranken; denn wenn hiebei etwas versehen ist: so wird die Erziehung es leicht wieder gut machen durch die Masse von berechtigenden Einsichten, die sie entwickelt. Hat man aber im pädagogischen Prozeß einen unrichtigen Weg eingeschlagen: so können dadurch die besten und richtigsten Maßregeln der inneren Verwaltung nur unwirksam gemacht und gleichsam Lügen gestraft werden. Ich möchte noch hinzufügen, hat die Regierung in diesem Sinne einmal angefangen zu erziehen: so darf sie auch nicht eher aufhören, bis jener Zustand einer Einheit der Sitte und einer gleichnamigen Bildungsstufe dem Wesen nach beide Stände miteinander vereint, sonst möchte sie das Volk in einem Zustande von



Verwirrung und Ratlosigkeit sich selbst überlassen, und das zweite Übel könnte ärger werden denn das erste.

Einige Folgerungen aus dem eben Dargestellten kann ich nicht übergehen. Große Ähnlichkeit mit dem Verhältnis zweier solcher ursprünglich ungleichartiger Stämme hat in unsern Verfassungen das Verhältnis des Adels zum Bürgerstande. Sollte man nicht sagen können, daß eigentlich die Ausgleichung zwischen beiden mit Sicherheit da beginne, wo beide an demselben Erziehungssystem teilnehmen und in keiner Beziehung mehr besondere Anstalten getroffen werden, einen auszeichnenden Charakter des Adels in dem heranwachsenden Geschlecht weder durch eigne öffentliche Bildungsanstalten noch durch Ausschließung von den nur für den Bürgerstand gestifteten hervorzurufen? Der erste Grund aber zu dieser Vereinigung wird wohl weniger durch die Regierung gelegt als dadurch, daß die Kirche und der allmählich aus dieser hervorgehende wissenschaftliche Verein von dem politischen Unterschiede beider Stände keine Notiz nehmen. Zweitens scheint zu folgen, daß, wenn irgendwo eine Regierung die Erziehung des ganzen Volkes nach einer solchen Maxime verwaltet wie die aristokratische Regierung die des niederen Standes, wenn sie fürchtet, er werde dem höheren zu Kopfe wachsen, oder auch, wenn sie ihn sucht, in neue außer seiner ursprünglichen Lebensweise liegende Bahnen zu führen, ohne ihn dennoch höher zu erheben, lediglich seiner Nutzbarkeit halber: so ist sie für vollkommen tyrannisch zu halten dem Geiste nach. Drittens, wenn jemals eine Regierung das ganze Volk so behandelt, wie jene aristokratische den höheren Stand, nachdem er in sich selbst einzusinken angefangen, also wenn sie pädagogisch am Volke künstelt und schnitzelt und ihm Fremdes einimpft: so will sie einer gewissen allgemeinen Tauglichkeit für die Welt zu Liebe seine Eigentümlichkeit verfallen lassen und verrät wenig Vertrauen zur Sicherheit seines Bestehens. Oder wenn gar ein Volk sich selbst überlassen diesen Weg in der Erziehung einschlägt, so daß die Volksbildung nicht mehr durch eine herrschende Sitte in einer gewissen Gleichförmigkeit erhalten wird, sondern in eine chaotische Masse von Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten zerfällt: so leidet das Leben des Volkes in seiner innersten Wurzel, und der tiefste Verfall ist unmittelbar vorauszusehen oder eigentlich insgeheim schon vorhanden und wird durch Erziehungskünsteleien, die doch kein dauerndes, sich selbst reproduzierendes Leben bekommen, weder verhindert noch gehemmt, sondern nur prächtiger zur Schau getragen werden.

Nun ist noch übrig, von der größten Form des Staates zu reden, denn die bisher genannten sind immer nur kleine, wenn nämlich ein Staat im großen Stil sich bildet, plötzlich oder allmählich, indem er eine Menge von einzelnen Stämmen, mögen sie schon eine Verfassung gehabt haben oder nicht, in ein großes Ganzes zusammenfaßt. Ist die erste Erschütterung überstanden: so sucht denn doch jeder Stamm sein eigentümliches Dasein wieder, das Inbegriffen-

sein in die große Einheit gestaltet sich ihm nur zu einer äußeren Relation, die alte Sitte und Weise behauptet ihr Recht überall, wo sie nicht durch die nur als äußere gefühlte Gewalt gehemmt wird. In der Sitte hat die Erziehung ihren Halt und reproduziert also mit wenigen Abweichungen noch immer das alte, abgesonderte, beschränkte Leben des einzelnen Stammes, ohne die Einheit des großen Ganzen in sich aufzunehmen. Der Staat ist solange eigentlich nur nach außen hin eine Einheit, nach innen aber ebensowenig als jener aristokratische Staat, sondern nur eine noch zusammengesetztere Vielheit. Es kann nun lange Zeit gehen, zumal bei einfachen politischen Verhältnissen, daß die verschiedenen Teile des Staates nur ein Aggregat bilden und unter sich fast ebensoviel Eifersucht haben als gegen einzelne Teile anderer ähnlicher Staaten. Solange hat auch die Regierung ebensowenig Ursache, sich in die Erziehung zu mengen, als wenn sie nur mit einem einzelnen dieser Teile zu tun hätte. Aber früher oder später wird eine Zeit kommen, wo sie es fühlen wird, daß es notwendig ist, die Vielheit in eine wahre Einheit umzuprägen, jedem organischen Teile das Gefühl des Ganzen lebendig einzubilden und diesem Gefühl das des eigentümlichen Daseins unterzuordnen, damit nicht die Liebe zum Stamm und zum Gange der Liebe zum Vaterlande und zum Volke entgegenstrebe. Wie vielerlei Mittel ihr nun auch hiezu zu Gebote stehen, um die erwachsene Generation zu bearbeiten, sie wird sich doch getrieben fühlen, das Werk zugleich bei der heranwachsenden zu beginnen, weil sie sonst über dem immer zu erneuernden Gebrauch jener Mittel niemals zum Ziel wirklich kommen kann. Nun also beginnt sie, sich der Erziehung anzunehmen und auf dieselbe positiv einzuwirken, um die einzelnen Teile einander näherzubringen, damit sie ebenso zu einem Gefühl ihrer Identität mit dem Ganzen kommen, wie die einzelnen Glieder des Stammes auf dieselbe Weise das Gefühl ihrer Identität mit diesem haben und immer wieder aufs neue empfangen. Es ist auch klar, daß die kleinere Einheit sich dieses Gefühl der höheren nicht aus sich selbst geben kann, sondern daß es ihr von der höheren kommen und diese sich ihr gleichsam innerlich offenbaren muß. Dies muß also ein Werk der Regierung sein, welche in einem solchen Staate von vornherein das Gefühl der Einheit des Ganzen ausschließend hat und es erst allmählich mitteilen kann, und der Staat kann unter diesen Umständen die Erziehung auch nicht in den Händen der Kirche lassen, welche ihr Bestreben, die Menschen zu einer höheren geistigen Einheit zu verbinden, an das persönliche Gefühl des einzelnen und an das allgemeinste Gefühl der menschlichen Natur anknüpft, ohne an der Bildung einer größeren Nationaleinheit einen entschiedenen Anteil zu nehmen. Ebenso klar ist, daß man nicht sagen kann, dieses Gefühl sei im Volke, wenn es auch in allen einzelnen wäre, sich aber nicht fortpflanzt. Es muß also zunächst in der Erziehung sein, und indem es in die erste Periode der Erziehung zurückgeht, worin beide Geschlechter nicht getrennt sind, kann es sich all-

mählich in ein angeborenes verwandeln. Hat es sich aber erst als ein solches bewährt: so ist auch kein Grund, warum die Regierung länger sollte die Erziehung, die doch von Natur nicht ihr Geschäft ist, dazu machen und sie nicht vielmehr in die Hände des Volkes zurückgeben. Und so kommen wir auch hier wieder auf die erste Annahme zurück und finden mit dem Grunde für diesen Beruf des Staates auch zugleich die Grenze desselben.

Dieses also ist meine Antwort auf die Frage: Wie kommt der Staat rechtmäßigerweise dazu, einen tätigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu nehmen? Dann nämlich, und nur dann, wenn es darauf ankommt, eine höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewußtseins derselben zu stiften. Alle andern Motive sind entweder verderblich — und die Regierung setzt sich dann in Streit mit der natürlichen Entwicklung des Volkes, wie in den vorher aufgeführten Fällen — oder sie sind unhaltbar. Deren sind freilich viele beigebracht worden und könnten noch angeführt werden, wenn es lohnen könnte, willkürliche Einfälle zu prüfen, welche immer nur in den Köpfen der Theoretiker gewesen sind, niemals aber die handelnden Personen wirklich geleitet haben. Nur die Frage verdiente noch Berücksichtigung: Wie kann der Staat, wenn er an der Grenze seines Berufes angekommen ist, die Erziehung, die er so lange verwaltet hat, in die Hände des Volkes zurückgeben, ohne wenigstens vorübergehend eine Art von Auflösung und Verwirrung zu verursachen, und wie soll sich überhaupt nach dieser Zurückgabe die Erziehung gestalten? Offenbar kann sie nie wieder eine Privaterziehung werden. Diese muß vielmehr, wenn man nämlich von den Söhnen redet, welche einst mit dem Staate zu tun haben, nicht von den Töchtern, welche immer nur dem Hause anheimfallen<sup>3)</sup>, aber von Privaterziehung der Söhne kann, wenn ein wahres Volksgefühl wirklich lebendig geworden ist, nicht mehr die Rede sein, da eine solche nur Willkür ausbrütet und nur in der Sehnsucht nach Willkür oder in dem Mangel an Gemeinsinn ihren Ursprung hat. Als<sup>4)</sup> eine öffentliche Erziehung wird sie unter den Betrieb und die Leitung des Volkes selbst gestellt und durch den in demselben herrschenden gleichen Sinn in Gleichheit gehalten. Es kann aber ein großer Staat von der Art, wie wir zuletzt betrachtet haben, auf der Stufe, auf die er eben durch die pädagogische Tätigkeit der Regierung gekommen ist, nicht bestehen unter andern ohne eine Kommunalverfassung, welches schon der Augenschein lehrt, auszuführen hier aber nicht der Ort ist. An diese also, die durch ihre Gemeinschaft mit der Kirche und mit dem wissenschaftlichen Verein, dessen Glieder durch sie zerstreut sind, auch intellektuell belebt wird, geht die Erziehung über und bleibt so auch mit der Regierung in dem indirekten Zusammenhang, in welchem alles, was das Volk betrifft, mit ihr stehen muß, nur daß diejenigen, die ihn vermitteln, nicht mehr eigentlich als Staatsbehörde, sondern nur die einen als Vertreter des Volkes bei der Regierung, die andern als Vertreter der Regierung beim Volke

anzusehen sind. Auf diese Weise behält auch die Regierung in ihrer Gewalt, diesen Übergang, für den sich doch kein Augenblick als der einzig richtige nachweisen läßt, allmählich zu veranstalten und eben dadurch aller Verwirrung vorzubeugen. — Interessante Untersuchungen historischer Art knüpfen sich hieran, wie nämlich und warum überhaupt hier mehr, dort weniger Gewicht auf die Erziehung gelegt wird, ohne daß die Resultate bedeutend verschieden wären; wie und warum ein Staat eine lange, ein anderer eine kurze Periode eigentlicher pädagogischer Gesetzgebung und Verwaltung des Erziehungswesens durch die Regierung gehabt hat und ob und wie dieses mit einer mehr ruhigen oder mehr stürmischen Entwicklung des ganzen politischen Daseins zusammenhängt. Diese Untersuchungen aber muß ich zur Seite liegen lassen, indem ich nicht einmal diejenige für jetzt ausführen kann, welche mir eigentlich noch obliegt.

Ich sollte nämlich nun noch, von dem Begriff der Erziehung ausgehend, ebenso zeigen, ob und wie denn sie vermöge ihrer Natur in den Staat hineinfällt, wie ich an der natürlichen Geschichte des Staates gezeigt habe, weshalb und inwiefern die Regierung sich des Erziehens anmaßt. Diese Untersuchung würde erst dem Resultat der vorigen seinen rechten Inhalt geben und uns zeigen, was denn nun der Staat, insofern ihm das Erziehen obliegt, zu tun und wie er zu Werke zu gehn habe. Allein anstatt dieses zu gleicher Länge mit dem vorigen auszuspinnen, will ich Zeit und Geduld schonen und mich nur auf einige Grundstriche beschränken, aus denen das andere leicht abzunehmen sein wird. Zum Glück nämlich glaube ich, daß ich mich auch hier der schwierigen Frage überheben kann, was die Erziehung sei, deren Beantwortung ja zugleich die Grundzüge eines pädagogischen Systems enthalten müßte. Denn da wir die Sache nur in Beziehung auf den Staat betrachten: so kann ich davonkommen mit einer oben abgeschöpften Beschreibung der Seite der Erziehung, welche dem Staat zugewendet ist. Wenn ich mich nun auf diesen Punkt stelle: so sehe ich aus folgendem, daß es bei der Erziehung vornehmlich auf dieses beides ankomme: Ist nämlich die Erziehung vollendet, so wird der Mensch abgeliefert an den Staat als dessen Bürger, das heißt, er soll tüchtig sein, als lebendiger organischer Bestandteil des Ganzen zu handeln und irgend eine bestimmte Stelle in demselben einzunehmen. Der Staat aber, um als christlicher Bürger eines christlichen Staates zu reden, verlange bis noch vor kurzem wenigstens, daß zuvor die christliche Kirche ihn als ihr Mitglied sollte angenommen haben, und der Erzieher mußte auch dieses prästieren<sup>5)</sup>, wobei zugleich stillschweigend bedungen wurde, daß er in allen Geschäften des Staates als Bürger keines Dolmetschers bedürfe, sondern bei der Sprache des Landes und also auch für sein Teil bei der darin niedergelegten Form und Masse des Denkens hergekommen sei. Hat nun der Erzieher dieses erwiesen und ist sein Zögling angenommen worden: so kehrt er sich um zu der rein menschlichen Gesellschaft

im Staat, und in dem Maß, als er selbst sein Werk für gelungen hält und sich etwas darauf zugute tut, empfiehlt er dieser seinen Zögling als eine anmutig ausgestattete, eigentümliche Natur im Besitz alles dessen, was in der Gesellschaft geachtet werde, und zwar auf eine eigentümliche Weise. Hieraus nun, wie dieses täglich geschieht, und übereinstimmend, wie sehr man sich über die Erziehung auch streite, sehe ich, daß es auf zweierlei ankommt: Zuerst nämlich, daß der Mensch gebildet werde zur Ähnlichkeit mit den großen Gemeinwesen, in denen er seinem natürlichen Schicksal zufolge leben soll, von welcher Ähnlichkeit, wie ihn die Erziehung beim Anfange seines Lebens übernimmt, wenig an ihm zu sehen ist, sondern sie muß hineingebildet werden oder herausgelockt. Dann aber kommt es auch noch darauf an, daß er nicht nur äußerlich ein anderer sei als jeder andere, sondern ohnerachtet jener Ähnlichkeit auch innerlich und so in sich selbst eins und unteilbar und nur sich selbst gleich, ganz anders wie die Erziehung ihn empfing als eine weiche und unbestimmte Masse, in der sich nur allgemeine Regungen unterscheiden ließen. Dieses beides nun leistet freilich die eine und selbe Erziehung, aber es scheinen mir doch ihrer zwei Seiten zu sein. Und so wird wohl auch dieses wahr sein, daß, wer in der Ausübung der einen begriffen ist, sich über die andere tröstet, welches am besten geschieht durch die Vorstellung des Angeborenen. Wer nämlich auf die Entwicklung des freien Eigentümlichen der Natur ausgeht, der wird sich trösten, daß die Ähnlichkeit mit dem Volk und den Glaubensgenossen dem Menschen angeboren sei und sich schon von selbst mitentwickeln werde. Und woran sollte sich auch wohl das Eigentümliche zeigen, wenn nicht an einem Gemeinsamen, denn an nichts kann es sich nicht zeigen. Wer hingegen auf die Hineinbildung des Menschen in den Staat und die Kirche ausgeht, der setzt voraus, jedem sei seine eigentümliche Natur angeboren und werde sich schon mitentwickeln. Beides scheint mir völlig wahr, und ich meine, jedes wird nur dadurch falsch, wenn einer glaubt, das andere sei nicht wahr, und deshalb ganz einseitig wird in seiner Erziehung. Aber wie stehen nun diese beiden Seiten der Erziehung gegen den Staat? Betrachten wir zuerst einen Staat, der noch eine aristokratische Physiognomie hat: so ist der höhere Stand derjenige, der ganz vorzüglich berechtigt ist zu dem Vertrauen, daß ihm die Idee des Staates angeboren sei, und der also auf die Ausbildung der Eigentümlichkeit ausgeht. Derselben Meinung nun ist die Regierung auch und läßt also den ganz frei, der nach ihrem Sinne handelt. Daher auch in solchem Staat, solange er ein wahres oder falsches Gefühl von Gesundheit hat, die Regierung sich um die Ausbildung ihres Adels wenig kümmert. Der niedere Stand hingegen strebt in dem Gefühl, daß sein Schicksal ihm doch angeboren sei, seine Jugend dem Staat anzubilden und sie ihm dadurch zu empfehlen. So wird denn die Jugend zeitig in die Mannigfaltigkeit der Gewerbe verteilt, von denen bei solcher Ehrfurcht für den Staat auch Künste und Wissen-

schaften eines zu sein scheinen, und in diesem löblichen Bestreben wird den ausgezeichnetsten Menschen dieses Standes eine eigentümliche Ausbildung ihrer Natur nur als Zugabe, ohne zu wissen wie, und sie besitzen sich selbst in kindlicher und heiliger Unschuld. Dies ist die höchste Glorie des Bürgerstandes in dieser ganzen Periode. Da aber nun diejenigen, welche so erziehen, im Namen des Staates handeln und zu seinem Vorteil: so muß auch die Regierung sie im Auge halten, ob sie auch treu handeln und ehrlich, und dies ist der Anfang und Grund des untergeordneten behütenden Anteils, den die Regierung unter solchen Verhältnissen an der Erziehung nimmt. Will sie aber die Stände gleichmachen und ordnet deshalb selbst die Erziehung an: so kann sie nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß die Ähnlichkeit mit dem Staate schon angeboren sei, denn sonst würde sie unmittelbar nichts zu tun haben, sondern sie will eben dieses Prinzip erst erwecken und hineinbilden. Die von ihr geordnete Erziehung wird also eine bürgerliche sein, die höhere Ausbildung der Eigentümlichkeit aber wird sie entweder von selbst kommen sehen oder sie den Bemühungen anderer überlassen. Die Eigentümlichkeit entwickelt sich also entweder mit der allgemeinen Bildung zugleich und durch sie, oder sie entsteht als das Werk des übrigen Lebens und seiner mannigfaltigen Reibungen, oder sie fällt der Privaterziehung anheim, in welche sich dann um so mehr der pädagogische Dünkel flüchtet; denn nichts verleitet mehr zu leerer Selbstgefälligkeit als die Einbildung, diese zarteste Blüte der Natur, mag sie sich nun als Genie in der Kunst und Wissenschaft oder als charakteristische Anmut im Leben offenbaren, durch künstliche Mittel hervorlocken und zeitigen zu können, ein Abweg, auf welchen die öffentliche Erziehung, eben weil sie nur in großen Massen arbeitet, zum Glück niemals verfallen kann.

Es wäre nun freilich noch mehreres auf dieselbe Weise auszuführen, vornehmlich wenn die Erziehung teils einen negativen Charakter hat, teils einen positiven, auf welcher von beiden Seiten der Beruf des Staates liegt; ferner wenn irgendwo der Unterricht von der Erziehung getrennt als Gewerbe auftritt, das einzelne treiben, ob auf dieselbe Weise oder auf ganz andere eine Aufsicht des Staates darauf stattfindet und ob diese aus demselben Prinzip wie sein Beruf zur Erziehung herfließt, welches letztere freilich besonders unsern Gegenstand ins Licht würde gesetzt haben: allein ich muß dieses, um die gewohnten Grenzen nicht zu weit zu überschreiten, einem andern Ort aufsparen.

unterricht aufgenommen werden oder nicht?“ ausgearbeitet. Woltmann und Tralles hatten die Frage unbedingt bejaht; Bernhardi und Spalding erwogen als Einschränkung lediglich die Möglichkeit, daß der Religionsunterricht während der Konfirmandenzeit aussetzen sollte: Schleiermacher wollte ihn auf Einsichten eingeschränkt wissen und Ermann lehnte ihn ab. (vgl. Schwartz S. 158–159). Im Protokoll heißt es: „Die erste Frage wurde von der Mehrzahl bejahend beantwortet, teils weil es notwendig sei, durch einen solchen Unterricht eine Verbindung zwischen der wissenschaftlichen und religiösen Bildung hervorzubringen, teils weil dadurch in den Gemütern der Hörer gleichsam spekulativer Sinn angeregt werden könne, teils endlich, weil für alle Staatsdiener und höheren Stände überhaupt eine vollständige Kenntnis des Christentums ein Bedürfnis sei, welches der von den Predigern gegebene und nur auf einen populären Durchschnitt berechnete Unterricht nicht befriedige, die theologischen Studien auf der Universität seien aber nur für den ausschließlich damit beschäftigten Stand berechnet. Herr Professor Dr. Schleiermacher hat es übernommen, die Form und den Gang dieses Unterrichts zu entwerfen. Diejenigen, deren Meinung nicht für den Religionsunterricht ist, könnten über diesen Gegenstand dem Lehrplan ihr besonderes Votum beifügen.“ (Kade, S. 50.) – Wir haben als Anhang Schleiermachers erste Stellungnahme zu dieser Frage und einen Brief an August Twesten aus derselben Zeit angefügt, damit man besser Schleiermachers ursprüngliche Meinung über den Religionsunterricht von der angepaßten Schlußfassung unterscheiden kann. (Vgl. hierzu auch S. 45–63, 76/77 und den 1. Band dieser Ausgabe, S. 116, 277, 338/9) – Anhang 1: G. St. A., Rep. 76. X. Abtl. Nr. 18; gedruckt nach Schwartz S. 159/160. – 1) Bei Schwartz steht hier „ihn“. – Anhang 2: Gedruckt nach Ms. II, S. 144/45. August Twesten wurde Schleiermachers Nachfolger an der Universität in Berlin.

Nr. 2: G. St. A. Rep. 76. X. Abtl. Nr. 18; gedruckt nach Schwartz, S. 173–175.

Nr. 3: Schleiermachers Votum befindet sich unter den Akten des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend: Entwürfe sowohl zur Hauptinstruktion über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen des preußischen Staates als auch zur besonderen Instruktion über die Einrichtung der Elementarschulen, vom Januar 1811–1814, U. III Generalia. Lehr-Anstalts-Sachen, Schulen. Nr. 1a. Wir haben davon den allgemeinen Teil abgedruckt nach der Veröffentlichung bei Kade. S. 184 bis 200. – *Vorbemerkung:* Der allgemeine Teil des Votums betrifft Fragen der Schulorganisation. Diese war bereits durch eine Verfügung der Sektion vom 14. V. 1810 dahin vorentschieden, daß es drei Schularten geben sollte: 1. die Elementar- oder niedere Stadtschule, 2. die Bürger- oder höhere Stadtschule und 3. die gelehrte

Schule oder das Gymnasium. Die wissenschaftliche Deputation und auch Süvern suchten nun diese drei Schularten dergestalt zu vereinigen, daß jede niedere ein Glied der höheren – eingefügt oder abgeändert je nach den örtlichen Bedingungen – darstellen sollte. Diese, wohl auf Schellings spekulativen Voraussetzungen beruhende, Konstruktion von oben ist dadurch gekennzeichnet, daß auch in den niederen Schularten Lateinunterricht für alle verbindlich sein soll. Sie erneuert somit den alten Übelstand, daß viele Schüler aus den niederen Volksklassen sich mit der lateinischen Sprache abmühen müssen, die sie schon wieder vergessen, ehe sie sie noch gelernt haben. Um diesem abzuhelpen, schlägt Schleiermacher eine Konstruktion von unten vor, die die Eigenart jeder Schulform aus ihren eigenen Zwecken bestimmt und nur durch zusätzlichen Unterricht auch Übergänge ermöglicht. In diesem Votum denkt sich Schleiermacher noch jede Form grundständig, während sie in seinen Vorlesungen von 1826 aufeinander aufzubauen scheinen. Süvern hat diesem Vorschlag weitgehend zugestimmt und ihn auch in seinem Unterrichtsgesetzentwurf von 1819 verarbeitet. – 1) An dieser Stelle steht im Manuskript unverständlich der Artikel „den“. – 2) Hierzu schreibt Süvern: „Dies ist zwar nicht der einzige Vorteil vom Unterricht in alten Sprachen. Sie bilden auch um so mehr das organische Denken durch die organische Konstruktion ihrer Form, als diese auch im Lateinischen nicht durch Hilfsörter sondern durch Flexionssilben sich ausbilden. Das Deutsche kommt dem Lateinischen hierbei nicht gleich. – Das Kombinations- und Urteilsvermögen wird durch das Exponieren und das dabei nötige Konstruieren und Analysieren geübt. Beides fällt im Deutschen weg. – Das ganze . . . Talent wird geübt durch die Schwierigkeit, welche eine fremde alte und originelle Sprache entgegenstellt, und durch deren Überwindung die Kraft erhöht. Aber wenn in jedem Unterrichtszweige sich der formelle und sprachliche Nutzen verbinden soll, so liegt doch die alte Sprache denen, die nicht über die Stadtschule hinausgehen wollen, zu entfernt.“ – 3) Hier wendet Süvern ein: „Diese ist nicht möglich ohne Kenntnis mehrerer Sprachen, also nicht auf der allgemeinen Stadtschule“. – 4) Dieser Satz ist von Süvern zustimmend unterstrichen. – 5) Von der französischen Revolution ausgehend, wurde auch in Preußen, besonders von Stein, eine Repräsentation des Volkes bei der Regierung angestrebt. – 6) Dazu Süvern: „Accedo“.

## VII. Abhandlung:

### „Über den Beruf des Staates zur Erziehung“

Diese Abhandlung wurde von Schleiermacher in der Plenarsitzung der königlichen Akademie der Wissenschaften am 22. Dezember 1814 vorgetragen. Schleiermachers Akademieabhandlungen

sind aufgenommen in seine „Sämtlichen Werke“ III. Abteilung: Zur Philosophie, Bd. 2 und 3. Nach ihnen richtet sich unser Abdruck SW. III, 3. S. 227–251). – Schleiermacher war von Humboldt zum Mitglied der philosophischen Klasse (vgl. S. 231, Anm. 3) der Akademie vorgeschlagen und am 7. April 1810 aufgenommen worden. Er hat ihr bis zu seinem Tode angehört und an ihrer Gestaltung und Umgestaltung tätig Anteil genommen in dem Sinne, den er in seinen „Gelegentlichen Gedanken über Universitäten“ und dann in seiner Antrittsrede vor der Akademie am 10. Mai 1810 dargelegt hat. (Siehe Adolf Harnack: „Geschichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin 1901.“) – In der hier wiedergegebenen Abhandlung zieht Schleiermacher in wissenschaftlicher Form das Fazit aus seiner staatlichen Wirksamkeit für den öffentlichen Unterricht. Man bedenke dabei, daß gerade zu dieser Zeit Schuckmann mit dem Gedanken umging, wie er Schleiermacher aus der Sektion entfernen könnte; denn die Wahl zum Sekretär der philosophischen Klasse, die hernach den Grund für die Entlassung hergeben mußte, war schon geschehen. Über das Verhältnis von Staat und Erziehung, ähnlich wie über das von Staat und Wissenschaft, sind, seitdem die Staatsregierungen zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Einrichtung und Gestaltung der Schulen und Universitäten energisch in ihre Hand nahmen, die unterschiedlichsten und gegensätzlichsten Meinungen vertreten worden. Man vergleiche, was Rousseau und die Philanthropen, Pestalozzi und Fichte, La Chalotais und Mirabeau, Humboldt und Herbart, Stephan und Zöllner zu dieser Frage sagen. Schleiermacher sucht den strittigen Punkt dadurch zu klären, daß er die historischen und sozialen Bedingungen der Standpunkte aufzeigt. Seine Generation hatte in ihrer Jugend dem Eingriff des Staates in den Bereich der Bildung abweisend, ja feindlich gegenübergestanden (vgl. Humboldts Abhandlung über öffentliche Staatserziehung in der „Berliner Monatschrift“ vom Dezember 1799), weil sie die mechanische und hemmende Wirkung der Staatserziehung in der französischen Republik und in der preussischen Monarchie – es war die Zeit des Wöllnerschen Edikts – vor Augen sah und an sich selbst erfuhr. Im Verlauf der großen Umwandlungen, denen die Staaten von außen und innen ausgesetzt und die in Preußen bestimmt waren von der Tendenz zu größerer Selbständigkeit und Mitwirkung aller Glieder des Staates – es war die Zeit der Steinschen Reformen –, hat sie ihre Aversion aufgegeben und selbst produktiv im Auftrag des Staates in die Erziehung eingegriffen. Diese Wandlungen finden hier ihren bewußten Ausdruck. – Zum ersten Teil der Abhandlung vgl. Schleiermacher: „Die Lehre vom Staat“, hrsg. von Brandis (SW. III, 8) besonders 2. Teil „Von der Staatsverwaltung“, 2. Abt.: „Von der Entwicklung der geistigen Kräfte“, zum zweiten Teil vgl. Schleiermacher: Erziehungslehre, hrsg. von Platz (Band 1), besonders die Einleitung. –

1) Eine solche Stimme ist die Herbarts in der Abhandlung „Über Erziehung unter öffentlicher Mitwirkung“, die er am 5. September 1810 in der königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg vorgelesen hatte. In dem Ziel, den öffentlichen Unterricht zu einer Kommunalangelegenheit zu machen, treffen sich Schleiermacher und Herbart, aber im Weg unterscheiden sie sich erheblich. Ihre Differenz tritt deutlich hervor in einem Plan der wissenschaftlichen Deputation in Königsberg zur Errichtung eines Hauslehrer Instituts für die Provinz Ostpreußen vom 23. Mai 1810, der von Herbart angeregt ist, und in der Antwort der Berliner Sektion am Rande der Eingabe vom 9. Juni 1810, die von Schleiermacher verfaßt ist; Schleiermacher lehnt im Interesse „der Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten“ den Plan ab. (Siehe: Joh. Fr. Herbarts Pädagogische Schriften, hrsg. von O. Willmann und Th. Fritsch, 3. Bd., 3. Aufl. 1919, S. 68–71.)

2) „Regale“ = landesherrliches Recht oder Vorrecht, z. B. Berg- oder Bergwerks-Regale = das ausschließliche Recht des Staates, die unter der Erdoberfläche liegenden Metalle für seine Rechnung aufzusuchen zu lassen.

3) Hier ist Schleiermacher aus der Konstruktion gefallen; der angefangene Satz müßte hier fortgehen: „... öffentlich sein; aber ...“

4) Hier steht in der Druckvorlage wohl fälschlich „Also“.

5) prästieren = leisten, eigentlich vor- oder eintreten.

#### VII. Vorlesungen über Gegenwirkung, Strafe und Zucht 1820/21

Schleiermachers erzieherische Wirksamkeit findet ihren Abschluß in seiner pädagogischen Theorie, wie er sie dreimal im Winter 1813/14, im Winter 1820/21 und im Sommer 1826 an der Berliner Universität den Studenten vorgetragen hat. Wir haben sie in dem ersten Band dieser Ausgabe erneut dargeboten. In den Nachschriften der Vorlesungen vom Wintersemester 1820/21, die wir dort nicht mehr aufnehmen konnten, finden sich Abschnitte über die gegenwirkenden Tätigkeiten der Strafe und Zucht, die alles, was in diesen Bereich fällt, so klar und sorgfältig darstellen, daß wir sie hier zum Schluß abdrucken, und zwar nach der Platzschen Ausgabe der „Erziehungslehre“ von 1849 (SW. III, 9. S. 734–780). Sie schließen an die Abschnitte des Allgemeinen Teils über die verhütende Tätigkeit an (vgl. Band 1, S. 78 ff und S. 388 ff).

1) „pathematisch“ = die Leidenschaft betreffend.

2) Siehe Schleiermacher: Entwurf eines Systems der Sittenlehre § 258–267 (SW. III, 9. S. 257–273).

3) „Paroxismus“ = heftiger Anfall.

4) „sthenisch“ = vollkräftig, aus Kraft; „asthenisch“ = unkräftig, aus Schwäche.